

- Entwurf -		
Anlage 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

## Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen. Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

<b>Niedriges Gefährdungspotential,</b> weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	<b>Hohes Gefährdungspotential,</b> weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
<b>Art</b>	
Es besteht zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B. Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B. Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind).
Zwischen den ehrenamtlich Tätigen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnehmenden Jugendliche sind;</li> <li>• bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnehmenden Kinder sind;</li> <li>• bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.</li> </ul>
<b>Intensität</b>	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelne Gruppenleitende).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder eine/einen einzelne/n Jugendliche/n (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder der/des Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

- Entwurf -		
Anlage 2 zu der Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII		
Bezugspunkt	§ 3 Abs. 1 der Kinderschutzvereinbarung	Stand: 31.01.2023

<b>Niedriges Gefährdungspotential,</b> weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	<b>Hohes Gefährdungspotential,</b> weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
<b>Dauer</b>	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuende im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleitende) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuende im Zeltlager, Gruppenstunden).